

Präsidialentscheid vom Freitag, 17. Juli 2026

Beschluss 041.4 - Eigene Anlässe
1. August-Feier 2026
Feuer- und Feuerwerksverbot auf dem Gebiet der Gemeinde Boppelsen

Ausgangslage

Wegen der anhaltenden Trockenheit besteht grosse Waldbrandgefahr (Stufe 4 von 5). Im Kanton Zürich gilt deshalb seit Freitag, 26. Juni 2026, 12.00 Uhr, ein Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe. Die Bevölkerung wurde vom Kanton Zürich zu verantwortungsbewusstem Verhalten aufgerufen, um Wald- und Flurbrände zu verhindern.

Aufgrund der seit mehreren Tagen vorherrschenden Trockenheit besteht auf dem ganzen Gemeindegebiet von Boppelsen derzeit eine erhöhte Brandgefahr. Die Gefahr eines grösseren Flächenbrands ist erheblich. Auf Grund der aktuellen Wetterentwicklung ist mit keinen ausgiebigen und flächendeckenden Regenfällen zu rechnen, welche zu einer deutlichen Entspannung der Gefahrenlage führen würden.

Erwägungen

Gemäss § 18 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden. Für den Wald und die Flächen in Waldesnähe sind gemäss § 18 Abs. 1 VVB der Kantonsforstingenieur und für das restliche Gebiet die politischen Gemeinden zuständig.

Insgesamt sind die Voraussetzungen für den Erlass eines generellen Feuerverbots auf dem ganzen Gemeindegebiet im Sinne von § 18 VVB gegeben. Dies auch im Hinblick auf die Festivitäten rund um den Nationalfeiertag. Folglich ist per sofort das Entfachen von offenen Feuern und das Abbrennen von Feuerwerk auf dem ganzen Gemeindegebiet zu verbieten. Dieses Verbot bedeutet konkret:

- Vollständiges Feuerverbot im Freien ausserhalb des Siedlungsgebiets
- Kein Abbrennen von Feuerwerk
- Keine brennenden Rauchwaren und Streichhölzer wegwerfen
- Keine landwirtschaftlichen Räumungsfeuer entfachen
- Keine offenen Feuer im Freien
- Keine Höhenfeuer
- Kein Steigenlassen von Himmelslaternen

Für kontrollierte Grillfeuer im Siedlungsgebiet (Gärten, Terrassen usw.) gilt das Feuerverbot nicht. Dabei ist jedoch Folgendes zu beachten:

- Grillfeuer sind nur in befestigten Feuerstellen (Gartencheminées, Kugelgrills, Feuer-schalen usw.) erlaubt
- Jederzeitige Beobachtung des Feuers; bei Funkenflug sofort löschen
- Grillasche nicht unachtsam entsorgen
- Bei Wind ganz auf Feuer im Freien verzichten (auch in befestigten Feuerstellen)

Aufgrund der Dringlichkeit kann der Entscheid nicht rechtzeitig in der Behörde behandelt werden. Aus diesem Grund wird gestützt auf § 41 Gemeindegesetz ein Präsidialentscheid erlassen.

Beschluss des Gemeindepräsidenten

1. Im Sinne der Erwägungen gilt für das gesamte Gemeindegebiet Boppelsen ein generelles Feuer- und Feuerwerksverbot.
2. Dieses Verbot gilt ab Montag, 20. Juli 2026, 12.00 Uhr, und dauert bis auf Widerruf. Voraussetzung für eine Aufhebung des Verbots bilden ausgiebige und flächen-deckende Niederschläge, verbunden mit einem Rückgang der Temperaturen.
3. Die Bevölkerung wird mittels Meldung auf der Webseite der Gemeinde Boppelsen, einer Publikation im „Furttaler“ vom 24. Juli 2026, sowie Plakaten über das Verbot in-formiert.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat Boppelsen, Oberdorfstrasse 2, 8113 Boppelsen, schriftlich und unter Beilage der angefochtenen Verfügung eine Neubeurteilung beantragt werden. Das Begehren hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalt.
5. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - 6.1 Kantonspolizei Zürich, Polizeiposten Buchs; buchs@kapo.zh.ch
 - 6.2 Feuerwehr Unteres Furttal; kommandant@fwuf.ch
 - 6.3 Guardian Security GmbH; info@guardiansecurity.ch
 - 6.4 Furttaler Gemeinden; per Mail
 - 6.5 Gemeinderäte Boppelsen; per Mail
 - 6.6 Werkmitarbeiter; per Mail
 - 6.7 Akten

versandt: **17. Juli 2026**

Gemeinderat Boppelsen


Pascal Stucki
Gemeindepräsident